

Sozialversicherung



SCHWERPUNKT SFU: SOZIALVERSICHERUNG

Fragen der Sozialversicherungspflicht bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchungstätigkeit sind bereits Brennpunktthema. Ich möchte Sie in diesem Schwerpunktbeitrag auf mögliche Probleme bei der großen SFU-Tätigkeit hinweisen, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

SICHT DER FINANZVERWALTUNG

Einnahmen aus der großen SFU-Tätigkeit, also einer Tätigkeit gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, kurz LMSVG, sind Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z.4 EStG und als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig. Der Tierarzt ist – nachzulesen in Randzahl 6617 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 – als vom Landeshauptmann bestelltes Fleischuntersuchungsorgan mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet und bekommt seine Vergütung somit als Funktionär einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Diese Sicht ist insoweit bedeutsam, als dass viele Tierärzte, die zusätzlich zur SFU in der eigenen Praxis oder angestellt tätig sind, ihre SFU-Einkünfte nicht als betriebliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit deklarieren dürfen. Woraus sich im Einzelfall abzuklärende steuerliche Konsequenzen ergeben, was weitreichende Folgen für die Sozialversicherung hat.

SFU-TÄTIGKEIT IST SOZIALVERSICHERUNGSFREI

Bemessen sich (Kranken- und) Pensionsversicherungsbeiträge im Anwendungsbereich des GSVG nach der Höhe der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen versicherungspflichtigen Einkünfte, bleiben SFU-Vergütungen als sonstige Einkünfte beitragsfrei. Mangels Beitragsleistung werden daher auch Pensionsansprüche aus der SFU-Tätigkeit nicht begründet. Ihre GSVG-Pflichtversicherung erstreckt sich dann nur auf die Ordinationstätigkeit.

Werden irrtümlicherweise SFU-Vergütungen in der Einkommensteuererklärung als betriebliche Einkünfte deklariert und auf Basis der Veranlagung Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, stellt sich im Falle von Finanzamtsprüfungen das Problem der Abzugsfähigkeit dieser SV-Beiträge als Betriebsausgabe: Da eigentlich SFU-Vergütungen nicht SV-pflichtig sind, versagt das Finanzamt die Abzüge und erhöht die Steuerbemessungsgrundlage, was zu Nachzahlungen führt.

PRÜFEN SIE IHRE BETROFFENHEIT

Historisch bedingt konnte der Tierarzt – teilweise abgesichert durch die Altersunterstützung des Versorgungsfonds – auch über geringe Ordinationseinkünfte Pensionsbeitragsjahre sammeln und die sozialversicherungsfreien SFU-Vergütungen ansparen bzw. veranlagen. Dieses Modell kommt aber durch jüngste gesetzliche Änderungen im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts – nicht zuletzt durch Erhöhung des

Durchrechnungszeitraumes – und die konstant niedrige Zinslandschaft immer mehr unter Druck.

Prüfen Sie in einem ersten Schritt Ihr steuerliches Risiko hinsichtlich einer Veranlagung als sonstige Einkünfte. Von der versicherungsrechtlichen Konsequenz bleiben Sie verschont, wenn Ihre beitragspflichtigen Einkünfte entweder ohnehin die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, oder aber Sie die SFU-Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Erreichen Sie mit anderen als der SFU-Tätigkeit die Pflichtversicherungsgrenze nicht (etwa Ordinationseinkünfte unter 5.108,40 Euro jährlich), ist aber Handeln geboten: Eine gesetzliche (Pensions-)Versicherungspflicht besteht nicht.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.